

---

**Satzung für die  
Musikschule der Stadt Monheim am Rhein  
vom 14.05.2009**  
einschließlich der Änderungssatzung vom 10.08.2011

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 14.05.2009 und 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlage:**

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung

**§ 1**

**Rechtsträger und Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur musikalischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule der Stadt Monheim am Rhein" und ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt.
- (2) Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders lautende Bestimmungen enthalten sind, finden jedoch die für Schulen im Sinne des Schulgesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Monheimer Einwohnerinnen und Einwohner an die Musik heranzuführen, um eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, auf der eine musikalische Fachausbildung aufgebaut werden kann sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Musikschule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stadt Monheim am Rhein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Musikschule aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Sekretariat der Musikschule.
- (2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht aus gesetzlichen oder anderen Gründen am Unterrichtstag unterrichtsfrei ist. Altweiberdonnerstag und Rosenmontag sind unterrichtsfrei unter der Voraussetzung, dass Straßenkarneval stattfindet.

### **§ 5 Entlassung und Kündigung**

- (1) Die Anmeldung für den Unterricht an der Musikschule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung des Unterrichts seitens der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe § 4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Stichtag möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Musikschule den freiwerdenden Unterrichtsplatz anderweitig vergeben kann.
- (3) Bei zeitlich befristeten Angeboten endet der Unterricht nach Ablauf der vorher bekannt gegebenen Gesamtunterrichtsdauer. Darüber hinaus besteht auch für diese Angebote die in § 5 Abs. 2 geregelte Kündigungsmöglichkeit.
- (4) Bei Lehrerwechsel ist darüber hinaus eine Kündigung innerhalb von drei Monaten jeweils zum Monatsende nach dem Ausscheiden des Lehrers möglich.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung zu anderen Terminen ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Stadt, bei längerer, ärztlich bestätigter, Krankheit) möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (6) Die ersten zwölf Monate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes (siehe § 8 Abs. 1 lit. a – c) sind eine Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

- 
- (7) Alle Kündigungen müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (E-Mail), die nicht der elektronischen Form nach § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Geschäftsstelle der Musikschule bestätigt wurde.
- (8) Die Entlassung im Wege des Ausschlusses kann durch die Leitung der Musikschule erfolgen,
- wenn Teilnehmende mangelhafte Leistungen zeigen,
  - wenn Teilnehmende wiederholt unentschuldigt fehlen oder in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstoßen,
  - wenn die Teilnehmenden mehr als zwei Monate mit der Zahlung des fälligen Entgeltes im Rückstand sind.
- Vor der Entlassung im Wege des Ausschlusses sind die betroffenen Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten zu hören.
- (9) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist möglich, wenn durch Ausscheiden von Teilnehmenden die erforderliche Schülerzahl der Unterrichtsform nicht mehr erreicht wird.

## **§ 6 Entgeltspflicht**

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Bestimmte Angebote (in der Regel in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen) können entgeltfrei gestaltet werden.

## **§ 7 Benutzung schuleigener Instrumente**

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können schuleigene Instrumente den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Entleiher erfolgt in der Regel für ein Jahr, in Ausnahmefällen können die Instrumente jedoch früher zurückgefordert werden. Die Entgelte für die Entleiher ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung. Für Schäden an den Instrumenten haften die Entleihenden bzw. deren Erziehungsberechtigten.

## **§ 8 Angebote der Musikschule**

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erfolgt in 5 Angeboten:
- a) der elementaren Musikerziehung (Kurse für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung),

- b) dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht,
  - c) dem Unterricht in darstellenden Künsten (Tanz, Musical)
  - d) dem Unterricht in Kursen und Workshops
  - e) den Veranstaltungen der Musikschule
- (2) Die Leitung der Musikschule legt die Unterrichtsziele für die unter 1.a und 1.b genannten Angebote durch Lehrpläne fest. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

### **§ 9**

#### **Leitung der Musikschule**

- (1) Die Leitung der Musikschule leitet die Musikschule in enger Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz und wird durch die stellvertretende Leitung der Musikschule vertreten.
- (2) Die Lehrerkonferenz, der alle angestellten Lehrkräfte der Musikschule angehören, hat die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Schule zu fördern.
- (3) Die Musikschulkonferenz ist ein leitungsunterstützendes Gremium. Ihr gehören die Leitung der Musikschule, die stellvertretende Leitung und die Lehrkräfte, die zusätzlich zu ihrer Unterrichtstätigkeit Koordinationstätigkeiten wahrnehmen, an.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(in dieser Fassung in Kraft ab dem 01.08.2011)